

**Stellungnahme des Kreiswahlleiters
zum Wahleinspruch des Herrn Hartmut Schumacher, Gartenstraße 6b, 27389 Stemmen
gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 10.9.2006**

1. Mit Schreiben vom 19.8.2006 hat der oben Genannte Einspruch gegen die Bundestags-/Landtags-/Senats-/ und Kommunalwahl erhoben. Der Einspruch ist am 22.8.2006 bei der Samtgemeinde Fintel eingegangen. Eine Kopie wurde an den Kreiswahlleiter weitergeleitet (Eingang hier: 28.8.2006).
2. Gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes (NKWG) oder der Verordnung zum NKWG (NKWO) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
Ein schon vor der Wahl eingelegter Einspruch muss sich auf einen bereits zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt die Wahl betreffend beziehen. Die von Herrn Schumacher vorgebrachten Argumente umfassen jedoch nur abstrakte Tatbestände, die ohne Rücksicht auf ihre Auswirkung im Einzelfall zur Ungültigkeit der Wahl führen würden, sofern sie zutreffend wären. Konkrete Fehler bei der Wahlvorbereitung werden von Herrn Schumacher nicht vorgetragen. So genannte absolute Ungültigkeitsgründe, gibt es nicht. Vielmehr müssen die angegebenen Gründe konkrete Auswirkungen auf die angefochtene Wahl erkennen lassen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ein „vorsorglicher Wahleinspruch“ ist unzulässig (Kegler/Steinmetz, § 46 NKWG).
3. Der Wahleinspruch ist aufgrund der unter Ziffer 2 genannten Gründe als unzulässig zurückzuweisen.

In Vertretung:

(Fricke)